

Checkliste: Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<p>Möglichkeiten des BR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerkschaften einschalten und Information über aktuelle Lage; Beratung verlangen • Arbeitgeber zur ausführlichen Information auffordern über Art der Zahlungsunfähigkeit; wie lange dauert diese an? Insolvenzverfahren mittels Antrag eröffnen? • Hinterfragen bei Bausparkassen/Banken, ob vermögenswirksame Leistungen überwiesen werden • Sofortige Einladung zur Außerordentlichen Betriebsversammlung über die aktuelle Situation des Arbeitgebers • Verhandlungen mit dem Arbeitgeber führen <ul style="list-style-type: none"> ○ Zusammen Lösungen finden ○ Vorschläge des BR mit einbringen ○ Wenn notwendig, Sachverständige/Gewerkschaft hinzuziehen • Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> ○ Umstellung auf Kurzarbeit bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit ○ Bei dauernder Zahlungsunfähigkeit nach Interessenten für eine Betriebsübernahmen suchen und Verhandlungen über Interessenausgleich/Sozialplan führen 	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

**Mitarbeiter
informieren**

- Insolvenzgeld
- Grundsätze
 - Das Insolvenzverfahren ist schon eröffnet und wurde wegen zu wenig Masse abgelehnt
 - Die Tätigkeit des Betriebsrats wurde endgültig eingestellt
 - Antragstellung innerhalb von 2 Monaten beim Arbeitsamt nach Insolvenz
- Auswirkungen
 - Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitsamt übernommen
 - Leistung in Höhe der rückständigen Vergütung (Netto) aus den letzten drei Monaten bevor das Insolvenzverfahren eröffnet wurde
 - § 186 SGB III: Vorschusszahlung, wenn das Insolvenzverfahren schon beantragt wurde, aber noch nicht keine Entscheidung getroffen wurde, das Arbeitsverhältnis beendet wurde oder :: die Voraussetzung für den Bezug von Insolvenzgeld erfüllt wurde
- Einzelne Entgeltansprüche
- Urlaubsentgelt/Zusätzliches Urlaubsgeld
 - Urlaub in 3-Monats-Zeitraum genommen:

volle Erstattung des Urlaubsgelds und anteilige Erstattung des zusätzlichen Urlaubsgeld (je nach Anzahl der genommenen Urlaubstage)
- - Auszahlungsstichtag unabhängig von Urlaubsnahme; Stichtag in 3-Monatszeitraum: volle Auszahlung Stichtag außerhalb des 3-Monatszeitraums: Erstattung in Höhe von 3/12 (str.)
- Weihnachtsgeld
 - Vollständige Auszahlung innerhalb von 3 Monaten
 - Erstattung in Höhe von 3/12 außerhalb der 3 Monate
- Ausnahme
 - keinen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen:
 - Entgeltanspruch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - Vergütungsanspruch aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abfindungen, Urlaubsgeldungen...)
- Fortsetzung der Arbeit ohne Lohn?
 - § 273 BGB: kein Recht auf Zurückbehaltung, wenn
 - sich die Auszahlung nur kurzfristig verzögert
 - der Lohnrückstand gering ist
 - die entgeltlichen Ansprüche auf eine andere Art gesichert werden können
 - das Recht auf Zurückbehaltung dem Arbeitgeber in zu hohem Maße schaden
 - Recht auf Zurückbehaltung ist gegeben



